

12. Dezember 2014

Frau Dr. Rose

Tel. 2858

S 11

Tisch-Vorlage für die Sitzung des Senats am 16. Dezember 2014

„Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge“
(Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

Der Abgeordnete Dr. Martin Korol (BIW) hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

„Ich frage den Senat:

1. Klärt bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) vor deren Inobhutnahme das Jugendamt die Frage, ob das ausländische Kind oder der ausländische Jugendliche die Voraussetzungen von § 42 SGB VIII erfüllt, also tatsächlich minderjährig ist, und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten?
2. Wenn ja, wie lange dauert es üblicherweise, das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall festzustellen; wie wird mit solchen umF verfahren, die mindestens eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllen, und wie viele Fälle dieser Art gab es in 2014?
3. Wie viele umF befinden sich derzeit in Obhut des Jugendamtes, wie hat sich die Zahl dieser Personen zwischen dem 01.01.2010 und dem 30.11.2014 entwickelt und wie viele umF wurden in diesem Zeitraum ihren Personensorge- oder Erziehungsberechtigten übergeben (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Jugendamt nimmt grundsätzlich eine Alterseinschätzung vor. Ferner wird nach einer Inobhutnahme unter anderem im Clearingverfahren in Zusammenarbeit mit dem Casemanagement geprüft, ob sich Familienangehörige in Deutschland aufhalten und eine etwaige Familienzusammenführung in Deutschland, in einem Drittland oder im Herkunftsland im Interesse des Kindeswohls liegt.

Zu Frage 2:

Ziel ist es, die Minderjährigkeit als eine gesetzliche Voraussetzung für eine Inobhutnahme möglichst in einem Zeitraum von acht Werktagen zu klären. Wird ein junger Flüchtling als volljährig eingeschätzt, bekommt er einen rechtsverbindlichen Bescheid und wird in das System zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer, EASY, übergeben.

Die Anzahl der Fälle, in denen die Alterseinschätzung nicht zu einer Inobhutnahme führt, wird statistisch nicht erfasst. Erfahrungsgemäß wird ein Großteil der jungen Menschen als minderjährig in Obhut genommen.

Zu Frage 3:

Die Zugangsentwicklung der Inobhutnahmen in Bremen und die Zuführung an Familienangehörige stellt sich in den Jahren 2011 bis 2014 wie folgt dar:

Im Jahr 2011 fielen 53 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in die Obhut des Jugendamtes. Davon waren 8 weiblich. Ein Flüchtling konnte an einen Familienangehörigen übergeben werden.

Im Jahr 2012 fielen insgesamt 102 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in die Obhut des Jugendamtes. 14 davon waren weiblich. Fünf von den 102 Flüchtlingen konnten an einen Familienangehörigen übergeben werden.

2013 fielen 200 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in die Obhut des Jugendamtes. 25 davon waren weiblich. 16 von den 200 Flüchtlingen konnten an einen Familienangehörigen übergeben werden.

Bis zum Oktober 2014 fielen 342 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in die Obhut des Jugendamtes. 24 davon waren weiblich. 22 von den 342 Flüchtlingen konnten bis Oktober an einen Familienangehörigen übergeben werden.